

# RS OGH 1977/8/22 3Ob69/77

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.08.1977

## Norm

ABGB §1154

AngG §23 IA

EStG 1972 §67 Abs6

EStG 1972 §67 Abs8

## Rechtssatz

Für die Bemessung der Lohnsteuer kommt es in Wahrheit nicht darauf an, wie die Parteien eine Zahlung deklarieren, maßgebend ist vielmehr der tatsächliche Rechtsgrund dieser Zahlung. Leistungen, welche mit der Beendigung eines Dienstverhältnisses in ursächlichem Zusammenhang stehen, sind nach § 67 Abs 6 EStG zu versteuern. Zu diesen der Beendigung eines Dienstverhältnisses gehören, weil dort ausdrücklich angeführt, auch "freiwillige Abfertigungen" (hier im Wege eines gerichtlichen Vergleiches).

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 69/77

Entscheidungstext OGH 22.08.1977 3 Ob 69/77

## Schlagworte

SW: Einkommenssteuer, Steuer, Berechnung, Abfertigung, Angestellte, Ausmaß, Höhe, Umfang, Ende, Auflösung, Abfertigungsvertrag

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0028328

## Dokumentnummer

JJR\_19770822\_OGH0002\_0030OB00069\_7700000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)